

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 21.08.2020)	
A.1.1	<p>Die Planung überlagert in Teilen den seit 1989 rechtskräftigen Bebauungsplan „Ebnet“. Das als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesene Flst. Nr. 2767 und ein als Sondergebiet ausgewiesener Teil des Flst. Nr. 156 sind bislang unbebaut geblieben und sollen nun als „allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden.</p> <p>Mit der Planung wurden vom Landschaftsplanungsbüro KunzGalaPlan ein „Umweltbeitrag nach § 13a BauGB“, Stand 17.07.2020, sowie eine „Artenschutzrechtliche Prüfung - Zwischenbericht“, datiert 09.07.2020 eingereicht.</p> <p>Der Grünlandbereich auf Flurstück 156 der Gemarkung Grafenhausen wurde vom Planungsbüro dem Biototyp Fettwiese mittlerer Standorte (LUBW Nr. 33.41) zugeordnet. Nördlich angrenzend befindet sich eine kleine Böschung, auf deren Oberkante ein paar Einzelbäume (LUBW Nr. 45.30) stehen (1 Fichte, 1 Vogelkirsche)</p> <p>Auf Flurstück 2767 befindet sich ca. 2/3 eine Wiese, die nach dem Beitrag als blütenreiche Fettwiese eingeschätzt wurde und zu ca. 1/3 der Fläche eine Kurzumtriebsplantage aus Zitterpappeln.</p> <p>Die Planfläche ist 5.813 m² groß. Im Verhältnis zur bestehenden Bauleitplanung ist eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 310 m² vorgesehen.</p> <p>Die Bebauungsplanänderung soll im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.</p> <p>Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG ist hierbei die Durchführung einer Umweltprüfung nicht vorgesehen. Gleichwohl sind die Umweltbelange zu ermitteln, darzustellen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Eingriffsminde- rung zu ergreifen und in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Die Vorschriften des Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG) gelten auch im beschleunigten Verfahren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vom beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird der aktuellen Rechtssprechung folgend auf ein Regelverfahren umgestellt.</p> <p>Vom Büro Kunz GalaPlan wird ein formeller Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorgelegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Biotope werden von der Planung nicht unmittelbar berührt.</p> <p>Nordöstlich angrenzend an das Flurstück 156 befindet sich eine FFH-Mähwiese, die nach aktueller geltender Bauleitplanung innerhalb des Planungsgebiets liegt, aber durch die neue anpassende Planung ausgelagert wird.</p>	
<p>A.1.2</p>	<p><u>Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung:</u></p> <p>Durch das Vorhaben sind für das Schutzgut Tiere und Pflanzen folgende Eingriffe zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Fettwiese (mit Magerkeitsanzeiger): 5813 m² • Verlust kleiner, junger Kurzumtriebsplantage (Zitterpappel) • Verlust 1 junge Fichte und 1 Vogelkirsche <p>Als <u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u> für die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von ca. 40 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünlandflächen und Gartenbereich • Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß • Begrünung der Flachdächer von Nebenanlagen bis 15% Dachneigung mit einer 10 cm dicken Substratschicht, sofern keine Nutzung als Dachterrasse • Festsetzung von Pflanzgeboten für einen hochstämmigen, einheimischen und standortgerechten Einzelbaum je angefangene 400 m² entsprechend beigefügter Pflanzliste • Keine Befahrung und Materialablagerungen auf der gesetzlich geschützten Mähwiese östlich des Flurstückes Nr. 156; hierfür ist die Grenze zwischen Plangebiet und FFH-Mähwiese mittels Zaun oder Flatterband bauzeitlich zu kennzeichnen <p><u>Bewertung:</u></p> <p>Der Umweltbeitrag ist aus naturschutzrechtlicher Sicht ausreichend und plausibel. Bedenken bestehen hinsichtlich der vorgelegten Pflanzliste. Diese wird als zu umfangreich angesehen und enthält unseres Erachtens für einen Gartenbereich viele unpassende Arten (insbesondere die Waldbäume). Hier werden Vogelkirsche</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Pflanzliste wird angepasst.</p> <p>Eingriffe, die noch nicht zulässig waren, werden ausgeglichen. Es wird ein vollständiger Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorgelegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	und alte Obstsorten empfohlen und für naturschutzfachlich sinnvoll erachtet.	
A.1.3	<u>Artenschutz:</u>	
A.1.4	<p>Reptilien</p> <p>Nach der Artenschutzrechtlichen Prüfung des Landschaftsplanungsbüros werden auf den überplanten Wiesen als Sonnenplatz und den Gehölzen als Versteckmöglichkeit potenzielle Reptilienhabitate gesehen und anlagebedingt der Verlust von entsprechenden Lebensräumen für möglich gehalten.</p> <p>Von fünf insgesamt geplanten Reptilienbegehungen wurden bislang zwei durchgeführt, wobei sich hier keine Nachweise ergaben.</p> <p>Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung sind zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzungen i. S. von § 44 BNatSchG im Falle des nachträglichen Nachweises von Reptilien nach Ende der abschließenden Kartierungen 2020 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Vergramung, Stellen von Schutzzäunen) vor Baubeginn durchzuführen. Diese sollten vor Satzungsbeschluss mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Auch bei den weiteren Begehungen konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Somit ergibt sich keine Notwendigkeit zur Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- o. Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Der Sachverhalt wurde im Endbericht zum Artenschutz entsprechend dokumentiert und erläutert.</p>
A.1.5	<p>Vögel:</p> <p>Die bisherigen Kartierungen im Plangebiet ließen nach dem Umweltbeitrag 16 Vogelarten feststellen. Weitere Kartierungen werden noch für erforderlich gehalten, um festzustellen, ob Brutaktivitäten streng geschützter oder in ihrem Bestand gefährdeter Arten im Plangebiet vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, sind eventuelle Habitatverluste durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Auch hier sollte eine vorherige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.</p> <p>Der geringfügige Verlust von Nahrungshabitaten durch Rodung der jungen Bäume auf den Gehölzflächen auf Flurstück 2767 und der 2 Einzelbäume auf Flurstück 156 sowie die Flächenversiegelung der beplanten Fettwiesenbereiche wird nach dem Umweltbeitrag über die Pflanzgebote als kompensiert betrachtet.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Auch bei den weiteren Begehungen konnten keine Brutaktivitäten nachgewiesen werden. Somit ergibt sich keine Notwendigkeit der Anpassung der bereits festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- o. Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wurden entsprechend als Hinweise in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.1.6	<p>Fledermäuse:</p> <p>Die durchgeführten Begehungen ließen keine Hinweise auf Fledermaushöhlen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>oder sonstige als Quartier nutzbare Strukturen erkennen. Das Plangebiet dient nach dem Umweltbeitrag lediglich als Jagdquartier von untergeordneter Bedeutung. Der Flächenverlust kann über die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (Pflanzgebote, Anlage von Privatgartenflächen) sowie durch großflächig im Umland vorhandenen Grün- und Waldlandflächen ausreichend kompensiert werden.</p> <p>Dennoch besteht nach naturfachlicher Einschätzung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG das Erfordernis von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch zeitliche Beschränkung der Durchführung der Bauarbeiten (baubedingter Störungen) auf den Tag. Beleuchtungen sollen unterlassen bzw. fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden.</p>	<p>Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wurden entsprechend als Hinweise in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.1.7	<p>Die Planung besitzt nach bisherigen naturschutzfachlichen Erkenntnissen keine Relevanz für geschützte Arten (Reptilien, Vögel, Fledermäuse), sofern die genannten Schutzmaßnahmen als Festsetzungen in die vorgesehene Satzung aufgenommen werden. Die grünordnerischen Festsetzungen sichern und verbessern die natürlichen Lebensräume im Vergleich zur jetzigen Situation.</p> <p>Aufgrund nach gutachterlicher Aussage noch notwendiger Kartierungen im Rahmen des Reptilien-, Vogel- und Fledermausschutzes können sich weitere notwendige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben. Insofern sollte vor Beschlussfassung eine entsprechende Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde noch stattzufinden.</p> <p>Bei Realisierung und Einhaltung der genannten Maßnahmen und Vorgaben - auch hinsichtlich weiterer Abstimmungen - gelten die zu erwartenden Eingriffe als ausgeglichen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wurden entsprechend als Hinweise in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.1.8	<p>Aus Sicht des Naturschutzes wird die Planung grundsätzlich mitgetragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2	<p>Landratsamt Waldshut – Wasserschutz (gemeinsames Schreiben vom 21.08.2020)</p>	
A.2.1	<p><u>Bereich Oberirdische Gewässer / Grundwasser / Wasserrecht:</u></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Keine Bedenken und Anregungen.	
A.2.2	<u>Bereich Abwasser:</u> Keine grundsätzlichen Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	<p>Die in den BBP-Vorschriften aufgenommenen Festsetzungen zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und die Begrünung von Dachflächen der Garagen und Carports begrüßen wir.</p> <p>Nach 2.2 der Begründung erfolgt die Entwässerung im Trennsystem. Aufgrund der Hanglage soll von einer Versickerung zum Schutz der talseitig angrenzenden Grundstücke abgesehen werden.</p> <p>Sofern eine Versickerung aus den genannten Gründen nicht erfolgen kann, sollten nach den gesetzlichen Vorgaben, auch im Hinblick auf eine spätere Bebauung der angrenzenden Flächen, vor der Ableitung in den Regenwasserkanal geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung, wie z.B. Retentionszisternen mit gedrosseltem Abfluss, in die Festsetzungen aufgenommen werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften werden ergänzt.</p> <p>Zur Entlastung der Kanalisation und der Vorflut sind auf den Baugrundstücken Retentionsanlagen herzustellen und über eine Drossel an den Regenwasserkanal anzuschließen.</p>
A.3	Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 21.08.2020)	
A.3.1	Im Bereich des Bebauungsplans „Änderung Ebnet“ ist kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Im Teilbereich 1 ist im <i>Umweltbeitrag nach § 13a BauGB</i> (Stand 17.07.2020) eine Kurzumtriebsplantage (KUP) ausgewiesen. In der Karte werden verschiedene Biotoptypen dargestellt, u.a. unter der Kategorie <i>Wälder</i> der Biotoptyp <i>59.00 Kurzumtriebsplantage</i> . Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Typenbezeichnung um <i>59. Naturferne Waldbestände</i> handelt. Darüber hinaus handelt es sich bei Kurzumtriebsplantagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG nicht um Wald im Sinne des Gesetzes. Eine forstliche Einschätzung ist damit nicht notwendig.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	Nordöstlich des Teilbereichs 2 befindet sich ein Waldbestand. Der Abstand zwischen dem ausgewiesenen Baufenster und den nächsten Bäumen übersteigt 30 m. Der geforderte Waldabstand nach § 4 Abs. 3 S. 1 LBO wird somit eingehalten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 15.01.2021)	
A.4.1	<p><u>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</u></p> <p>Die Planung überlagert in ihren zwei Teilflächen den seit 1989 rechtskräftigen Bebauungsplan „Ebnet“. Das als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesene Flst. Nr. 2767 (Änderungsbereich 1, 2.645 m²) und ein als Sondergebiet ausgewiesenes Teilflurstück des Flst. Nr. 156 (Änderungsbereich 2, 3.168 m²), zusammen 5.813 m², sind bislang unbebaut geblieben und sollen nun als „allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden.</p> <p>Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Biotope werden von der Planung nicht unmittelbar berührt. Nordöstlich angrenzend an das Flurstück 156 (Änderungsbereich 2) befindet sich eine FFH-Flachland-Mähwiese der Kategorie B, die nach aktueller geltender Bauleitplanung innerhalb des Planungsgebiets liegt, aber durch die neue anpassende Planung ausgelagert wird.</p> <p>Die ursprünglich im vereinfachten Verfahren nach 13 a BauGB begonnene Planung erfolgt nunmehr umgestellt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.</p> <p>Das Büro Kunz Gala Plan hat deshalb einen „Umweltbericht, Entwurf zur 2. Offenlage“ sowie eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ (beide Gutachten Stand 12.11.2020) erstellt.</p> <p>Da ein rechtskräftiger Bebauungsplan für beide Teilflächen vorhanden ist, wurden für die Beurteilung der Schutzgüter nicht der tatsächliche Bestand, sondern die im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten Verhältnisse betrachtet.</p> <p>Nach dem Umweltbericht vom 12.11.2020 werden mit Hinblick auf den tatsächlichen Bestand (BPlan 1989) 310 m² zusätzliche Fläche versiegelt. Die Berechnung ergibt sich aus einer Zunahme der Flächenversiegelung im Änderungsbereich 2 um 450 m² abzüglich einer Abnahme der Flächenversiegelung im Änderungsbereich 1 um 140 m².</p> <p>Der Grünlandbereich auf Flurstück 156 der Gemarkung Grafenhausen wurde vom Planungsbüro dem Biotoptyp Fettwiese</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>mittlerer Standorte (LUBW Nr. 33.41) zugeordnet. Nördlich angrenzend befindet sich eine kleine Böschung, auf deren Oberkante ein paar Einzelbäume (LUBW Nr. 45.30) stehen (1 Fichte, 1 Vogelkirsche).</p> <p>Auf Flurstück 2767 befindet sich zu ca. 2/3 eine Wiese, die nach dem Beitrag als blütenreiche Fettwiese eingeschätzt wurde und zu ca. 1/3 der Fläche eine Kurzumtriebsplantage aus Zitterpappeln.</p>	
A.4.2	<p><u>Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung:</u></p> <p>Durch das Vorhaben sind Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch Verlust von 310 m² Fettwiese, zweier Einzelbäume sowie einer Gehölzfläche zu kompensieren.</p> <p>Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung zu betrachtenden Schutzgüter sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vollständig korrekt wiedergegeben.</p> <p>Das laut Bebauungsplan 1989 zu erhaltende Gehölz auf Flst. Nr. 2767 wurde in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit 14 Punkten angerechnet. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist hierbei nicht ersichtlich, weshalb das Gehölz als Feldhecke (41.20) eingeordnet wurde und nicht als Gebüsch mittlerer Standorte und weshalb scheinbar der Wert des Planungsmoduls für den Bestand angewandt wurde und nicht der des Feinmoduls.</p> <p>Des Weiteren befinden sich in der Lage-skizze zum rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahre 1989 Pflanzgebote für Bäume auf den überplanten Flächen, welche in der Bilanzierung des Bestandes nicht wiedergefunden werden konnten. Die vorgesehene Kompensation der Bauleitplanung ist allerdings als Teil der Planung zu sehen und wäre im Bestand des Bebauungsplans aus 1989, der hier als Ausgangslage zugrunde gelegt wurde, mit anzusetzen gewesen.</p>	<p>Das Gehölz wird dem Biotoptyp 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte zugeordnet und erhält eine Bewertung von 16 ÖP / m² gemäß dem Feinmodul.</p> <p>Die beiden Pflanzgebote von Einzelbäumen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan von 1989 wurden in der Bestandsbilanzierung ergänzt.</p> <p>Da sich die Bestandsbewertung hierdurch um insgesamt 2.510 ÖP erhöht, steigt auch der Kompensationsbedarf. Daher wurden die Pflanzgebote von 1 Baum je 400 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche auf 1 Baum je 300 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche erhöht.</p>
A.4.3	<p>Als <u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u> für die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von ca. 40 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünlandflächen und Gartenbereich • Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß 	<p>Festsetzung von Pflanzgeboten auf 1 Baum je angefangene 300 m² erhöht (s. o.).</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung der Flachdächer von Nebenanlagen bis 15% Dachneigung mit einer 10 cm dicken Substratschicht, sofern keine Nutzung als Dachterrasse • Festsetzung von Pflanzgeboten für einen hochstämmigen, einheimischen und standortgerechten Einzelbaum je angefangene 400 m² entsprechend beigefügter Pflanzliste • Keine Befahrung und Materialablagerungen auf der gesetzlich geschützten Mähwiese östlich des Flurstückes Nr. 156; hierfür ist die Grenze zwischen Plangebiet und FFH-Mähwiese mittels Zaun oder Flatterband bauzeitlich zu kennzeichnen 	
A.4.4	<p>Bewertung:</p> <p>Der Umweltbeitrag ist aus naturschutzrechtlicher Sicht ausreichend.</p> <p>Trotz leichter Unstimmigkeiten in der Bestandsbewertung (Feldheckenbewertung, fehlende Berücksichtigung von Pflanzgebot aus Bebauungsplan von 1989) werden unter Zugrundelegung der im Umweltbericht dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Eingriffe durch die Änderung des Bebauungsplans als insgesamt ausgeglichen angesehen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.5	<p><u>Artenschutzrechtliche Prüfung</u> (Stand 12.11.20)</p> <p>Die zum Zeitpunkt unserer letzten Stellungnahme noch offenen Begehungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt.</p> <p>Mit Hinblick auf die relevanten Arten Reptilien und Schmetterlinge wurden keine Beobachtungen gemacht, die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfordern.</p> <p>Die nachfolgenden Untersuchungen der Vogelpopulation ergab nunmehr insgesamt die Feststellung von 20 Vogelarten, v.a. siedlungsadaptierte Arten (Kulturfolger). Nester wurden nicht festgestellt und die Gehölze auch als zu jung für den Nestbau eingeschätzt.</p> <p>Der geringfügige Verlust von Nahrungshabitaten durch Rodung der jungen Bäume auf den Gehölzflächen auf Flurstück 2767 und der 2 Einzelbäume auf Flurstück 156 sowie die Flächenversiegelung der bepflanzten Fettwiesenbereiche wird nach dem Umweltbericht über die Pflanzgebote als kompensiert betrachtet.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dürfen die geplanten Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar stattfinden.</p> <p>Im Rahmen der <u>Fledermausuntersuchungen</u> ließ auch die letzte durchgeführte Begehung (Mai 2020) keine Hinweise auf Fledermaushöhlen oder sonstige als Quartier nützliche Strukturen erkennen. Das Plangebiet dient nach dem Umweltbeitrag lediglich als Jagdquartier von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Der Flächenverlust kann über die im Umweltbericht dargestellten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (Pflanzgebote, Anlage von Privatgartenflächen) sowie durch großflächig im Umland vorhandenen Grün- und Waldlandflächen ausreichend kompensiert werden.</p> <p>Weiterhin wird zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG das Erfordernis von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch zeitliche Beschränkung der Durchführung der Bauarbeiten (baubedingter Störungen) auf den Tag für erforderlich gehalten. Beleuchtungen sollen unterlassen bzw. fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden.</p>	
A.4.6	Aus Sicht des Naturschutzes wird die Planung mitgetragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.7	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die FFH-Mähwiese im Nordosten von Flurstück 156 nicht durch die Bauarbeiten (Ablagern von Erdaushub und Baumaterialien) beeinträchtigt wird.</p>	Im Abschnitt „FFH-Mähwiesen“ des Umweltberichts vom 18.11.2021 wird darauf hingewiesen, dass die FFH-Mähwiese durch Zaun oder Flatterband bauzeitlich zu kennzeichnen und als Bautabuzone auszuweisen ist.